

## Kleine Mitteilungen

**Konkurrenzeröffnung.** — Der Bund, Bern, vom 22. Febr. 1929 schreibt: Vor einigen Tagen gab die Buchdruckerei Arnold Bopp & Co. in Zürich ihren Gläubigern auf dem Zirkularwege bekannt, daß es ihr nicht gelungen sei, ein Arrangement zustande zu bringen. Dem Begehren eines Gläubigers entsprechend hat nun der Konkursrichter die Konkurrenzeröffnung verfügt. Ein Status liegt zurzeit noch nicht vor.

**Vorschlag zum Tag des Buches.** — Die Boffische Zeitung vom 1. März schreibt: Der Tag des Deutschen Buches soll der Werbung für das gute deutsche Buch dienen. Man darf also annehmen, daß auch die Sortimentler sich würdig an diesem Tag in den Dienst des Buches stellen werden und es ist vielleicht erlaubt, hierzu eine Anregung weiterzugeben, die uns durch ein Schreiben der Buchhandlung Hayke & Schmidt gekommen ist.

In der Woche vor dem Tag des Deutschen Buches, also in der Woche vom 15. bis 22. März, sollten die Sortimentler in ihren Schaufenstern geschmackvolle und unter einer bestimmten Leitidee (von uns gesperrt) stehende Ausstellungen veranstalten, so wie die obengenannte Buchhandlung jetzt aus Anlaß der China-Ausstellung in der Akademie der Künste eine Ausstellung von Büchern über Ostasien zeigt. Wenn die Sortimentler sich in diesem Sinne der Veranstaltung des Deutschen Buchtages zur Verfügung stellen, wird die Presse einen starken Anreiz haben, über die gelungensten Schaufenster vergleichend Bericht zu erstatten.

**Ausstellung.** — Das Kunstantiquariat Max Ziegert in Frankfurt a. M. zeigt in seiner gegenwärtigen Ausstellung eine kleine Kollektion indischer, dem sogenannten Jainakult zugehöriger Holz- und Steinplastiken sowie einige indische Bronzen. Eine ausführliche Besprechung, in der auf die Bedeutung und Herkunft dieser Kultplastik von berufener Feder eingegangen wird, brachte kürzlich die Frankfurter Zeitung.

**Budow, Literarische Vereinigung junger Buchhändler in Berlin.** — Der Verein feiert am 16. März dieses Jahres in den Räumen des Opern-Restaurants Lutter & Wegener, Städtisches Opernhaus Charlottenburg, sein 51. Stiftungsfest. Freunde und Gönner der Vereinigung sind zu diesem Feste herzlich willkommen. Beginn des Festes 8 Uhr. Eintrittskarten an der Abendkasse oder direkt bei der Vereinigung, Berlin W 8, Mohrenstraße 52.

**Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Berband** (Fachgruppe Buchhandel im D. S. B.) Ortsgruppe Dresden. — Dienstag, den 12. März spricht Herr Dr. Ludwig von der Buchhändler-Lehranstalt Leipzig über das Thema »Gesetzkunde für Buchhändler«. Der Vortrag findet im Heim des A. D. B. B., Ortsgruppe Dresden, Georgenklause, Johann Georgenallee 10, Ecke Carusstraße, statt. Anfang 8 Uhr abends. Der Vortrag (Eintritt unentgeltlich) ist nicht nur für die Mitglieder bestimmt, sondern kann von allen Angehörigen des Dresdner Buchhandels besucht werden; besonders den Junggehilfen und Lehrlingen sei diese Veranstaltung empfohlen. Damen sind ebenfalls herzl. willkommen.

Eberhardt.

**Umsatzsteuerfreiheit des reinen Handels.** — In einer Umsatzsteuerfrage des Buchhändlers Theodor Klein in Düsseldorf hat auf die Berufung des Pflichtigen gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Düsseldorf-Süd die IV. Kammer des Finanzgerichts bei dem Landesfinanzamt Düsseldorf am 28. Dezember 1928 für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Umsatzsteuerbescheides und des Einspruchsbescheides wird der Berufungskläger von der Umsatzsteuer 1927 freigestellt. Die Kosten der Berufung und des Einspruchs fallen dem Reiche zur Last.

Gründe:

Der Berufungskläger betreibt in Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Straße 12, einen Zeitschriftenhandel. Der Geschäftsbetrieb wickelt sich auf folgende Weise ab: Für den Berufungsführer ist eine Anzahl Reisevertreter tätig, die Abonnenten für die verschiedensten Zeitschriften, wie z. B. »Bobachs Familienhilfe«, »Für Dich«, »Familienhort«, »Neue Mode«, »Mode und Wäsche« usw., werben. Die eingehenden Bestellungen werden nach Art, Nummer, Jahrgang usw. der betreffenden Zeitschrift für jeden einzelnen Besteller auf sogenannten Kundenkarten vermerkt. An Hand dieser Kundenkarten

werden Bestelllisten aufgestellt und den einzelnen Zeitschriftenverlagen zugesandt. Die darauf bei dem Berufungskläger ankommenden Sendungen der Verleger werden zum Zwecke der Sortierung auseinandergenommen, je nach Bestellung an Hand der Kundenkarten zu einzelnen Sammelieferungen zusammengestellt und alsdann durch Boten des Unternehmers den einzelnen Bestellern übermittelt. Bei dem erheblichen Umfange des Betriebes werden etwa 300 Angestellte und Boten beschäftigt.

Entsprechend der Jahressteuererklärung des Berufungsklägers für das Kalenderjahr 1927 ist die Umsatzsteuer nach einem Umsatz von . . . RM. vom Finanzamt auf . . . RM. festgestellt und dem Berufungskläger hierüber eine formlose Mitteilung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG. zugesandt worden. Mit Schreiben vom 22. 6. 1928 legte Berufungsführer gegen die Veranlagung Einspruch ein. Er macht nunmehr Steuerfreiheit nach § 7 UStG. für die Gesamtumsätze geltend, indem er auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofs, großer Senat 1/27 vom 17. 12. 1927 hinweist und erklärt, daß es auch bei seinem Unternehmen sich lediglich um eine Beförderung vorbestellter Ware handele.

Das Finanzamt wies den Einspruch mit Bescheid vom 1. 10. 1928 zurück. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß man zwar bei oberflächlicher Auslegung der genannten Entscheidung des Reichsfinanzhofs zu der Ansicht gelangen könne, daß vorliegend Steuerfreiheit nach § 7 UStG. gegeben sei. Jedoch würden vor der Beförderung mit der Ware gewisse Handlungen vorgenommen, die besondere Sachkunde und besondere technische Einrichtungen verlangten und die reine Beförderungstätigkeit eines Spediteurs bei weitem überschritten.

Form- und fristgerecht legte der Berufungskläger mit Schreiben vom 29. 10. 1928 Berufung gegen den Einspruchsbescheid des Finanzamtes ein. Die Berufungsschrift stützt sich in der Hauptsache darauf, daß das in Frage kommende Sortieren der Zeitschriften eine relativ sehr geringe und einfache Arbeit sei. Daß hierzu mehrere Angestellte vorübergehend herangezogen würden, läge nicht an der Schwierigkeit der Arbeit und der hierzu evtl. erforderlichen Sachkunde, sondern nur an den außerordentlich großen Mengen der zu versendenden Zeitschriften. Das Sortieren sei eine absolut speditionswidrige Arbeit, die auch von eingefessenen Speditionsfirmen besorgt würde.

Der Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden. Nach den aktenskundigen Ermittlungen des Finanzamtes steht zweifelsfrei fest, daß es sich bei den Lieferungen der Berufungsführerin stets um fest vorbestellte Ware handelt. Auch die Gleichheit der Gegenstände wird durch das nachfolgende Sortieren nicht verändert. Es werden lediglich aus den ankommenden Großsendungen Teilmengen ausgeschieden und diese wiederum zu Einzelsendungen für die Abnehmer zusammengestellt. Die Beförderung an die Besteller schließt sich dieser Tätigkeit unmittelbar an. Die Frage, ob die Maßnahmen, die in dem Betriebe des Berufungsführers beim Bezuge und Weiterverkauf der Zeitschriften getroffen werden, als im Rahmen der bloßen Beförderung liegend oder darüber hinausgehend anzusehen sind, glaubt das erkennende Gericht im ersteren Sinne entscheiden zu müssen.

Es liegt in der Natur des Unternehmens des Berufungsklägers, daß im Zuge des Beförderungsvorganges zunächst die Ware vorübergehend auf Lager genommen werden muß, dort sortiert, gezählt und neu verpackt wird. Diese die Beförderung vorbereitenden Handlungen gehen der Beförderung auch zeitlich unmittelbar vorher und machen ihrerseits die Beförderung an die Kundschaft überhaupt erst möglich. Sie hängen also aufs engste mit der Beförderungstätigkeit zusammen. Daß gewisse Einrichtungen und auch eine größere Anzahl Personal zur Vornahme der einzelnen Verrichtungen notwendig sind, liegt, wie Berufungsführer zutreffend ausführt, in der besonderen Art des Zeitschriftenvertriebes. Andererseits unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Verrichtungen des Berufungsklägers eine besondere Sachkunde nicht erfordern; denn es handelt sich lediglich um das Ausfortieren genau bezeichneter Zeitschriften, und um das an Hand der Kundenkarten erfolgende Auszählen, Zusammenlegen usw. einzelner Zeitschriftenmengen zum Zwecke des Weiterverkaufes, die jeder Late vorzunehmen in der Lage ist.

An der Auffassung des Gerichts wird auch dadurch nichts geändert, daß zuweilen ein kleiner Teil der bestellten Zeitschriften aus irgendwelchen Gründen nicht abgenommen wird, alsdann wieder auf das Lager des Berufungsklägers zurückgelangt und von da den einzelnen Zeitschriftenverlagen wieder zurückgesandt wird. Denn auch in diesen Fällen hat es sich um vorverkaufte Ware gehandelt, die auf dem Wege zum Abnehmer keine andere Behandlung erfahren hat als die übrigen Zeitschriften, nur daß in solchen Fällen gar kein Entgelt vom Berufungskläger vereinnahmt wird und insoweit von einer Umsatzsteuerpflicht im Sinne des § 1 UStG. überhaupt nicht gesprochen werden kann. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.